

Vertrag
zwischen
dem Kanton Basel-Stadt,
der Römisch-Katholischen Kirche Basel-Stadt
und
der Evangelisch-reformierten Kirche Basel-Stadt
betreffend
Gefängnisseelsorge

Zwischen dem Kanton Basel-Stadt, nachfolgend Kanton genannt, vertreten durch das Finanzdepartement und das Polizei- und Militärdepartement, handelnd unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat, einerseits und der Römisch-Katholischen Kirche Basel-Stadt, vertreten durch den Kirchenrat, sowie der Evangelisch-reformierten Kirche Basel-Stadt, vertreten durch den Kirchenrat, zusammengefasst nachfolgend Kirchen genannt, andererseits wird folgendes vereinbart:

Ziff. 1

Die seelsorgerliche Betreuung von gefangenen Personen in Gefängnissen auf dem Gebiet des Kantons Basel-Stadt ist ein gemeinsames Anliegen des Kantons und der Kirchen.

Anspruch auf seelsorgerliche Betreuung haben gefangene Personen ungeachtet ihrer Religions- oder Konfessionszugehörigkeit. Glaubens- und Gewissensfreiheit bleiben dabei gewährleistet.

Ziff.2

Die Kirchen sorgen gemäss dem seit 1. Januar 1994 zwischen ihnen bestehenden Vertrag einvernehmlich mit der Christkatholischen Kirche und der Israelitischen Gemeinde auf ökumenischer Basis für die Ausübung der Gefängnisseelsorge durch qualifiziertes Personal. Diese Tätigkeit steht unter der Aufsicht einer leitenden Kommission, in der Vertreter des Evangelisch-reformierten und der Römisch-Katholischen Kirche Basel-Stadt Einsitz haben.

Wo es sich als nötig erweist, ziehen die Kirchen Seelsorgerinnen oder Seelsorger anderer Sprache, anderer Konfessionen oder Religionsgemeinschaften bei. Die Kirchen beziehen eine verantwortliche Person, welche für deren Zulassung garantiert.

Die Seelsorgerinnen und Seelsorger der Kirchen achten darauf, dass ihre Tätigkeit in das Betreuungssystem der Anstalt, in der sie tätig sind, integriert bleibt und der konkreten Betreuungssituation der einzelnen Insassen Rechnung trägt.

Ziff. 3

Der Kanton gewährleistet die Möglichkeit einer umfassenden seelsorgerlichen Tätigkeit im Rahmen des Vertrages. Seine Gefängnisse gewährleisten die Orientierung der inhaftierten Personen über die Tätigkeit der Seelsorgerinnen und Seelsorger und den Zugang zu diesen. Sie stellen zweckmässige Räumlichkeiten für seelsorgerliche Gespräche und Gottesdienste zur Verfügung.

Der Kanton leistet seine Beiträge an die Besoldung der kirchlichen Seelsorgerinnen und Seelsorger.

Es finden regelmässige Aussprachen zwischen den Gefängnisleitungen und den Seelsorgerinnen und Seelsorger statt.

Ziff. 4

Wahl, Anstellung, Besoldung und Versicherung der Gefängnisseelsorgerinnen und -seelsorger obliegen der Kirchen. Aufsichts- und disziplinarrechtlich unterstehen die im Seelsorgebereich tätigen Bereich den Kirchen.

Die Gefängnisseelsorgerinnen und -seelsorger sowie allfällig von ihnen beigezogene Seelsorgerinnen und Seelsorger (gemäss Ziff. 2) haben die Sicherheitsvorschriften der Gefängnisse zu beachten.

Ziff. 5

Um Fragen im Zusammenhang mit der Interpretation des Auftrages der Gefängnisseelsorge und ihrer Ausübung in den Gefängnissen im Kanton zu klären,

wird eine erweiterte Gefängnisseelsorgekommission gebildet, in der die Mitglieder der leitenden Kommission sowie bis zu zwei staatliche Delegierte Einsitz haben.

Kann sich die Kommission über die anstehenden Fragen nicht einigen, so können diese von einer der vertragsschliessenden Parteien einer Appellationsgerichtspräsidentin zum Entscheid vorgelegt werden.

Ziff. 6

Allfällige Beschwerden im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Gefängnisseelsorgerinnen und -seelsorger innerhalb der Gefängnisse sind über die Leitung des Gefängniswesens an die leitende Kommission zu richten.

Ziff .7

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jede Vertragspartei kann ihn unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf Ende eines Kalenderjahres kündigen

Ziff. 8

Dieser Vertrag tritt auf den 1. April 1999 in Kraft.

Vorsteher Finanzdepartement
Basel-Stadt

Vorsteher Polizei- und Militärdepartement
Basel-Stadt

Dr. Ueli Vischer

Jörg Schild

Kirchenrat der Evangelisch-
reformierten Kirche Basel-Stadt

Kirchenrat der Römisch-Katholischen
Kirche Basel-Stadt

Dr. Georg Vischer

Gabriele Manetsch